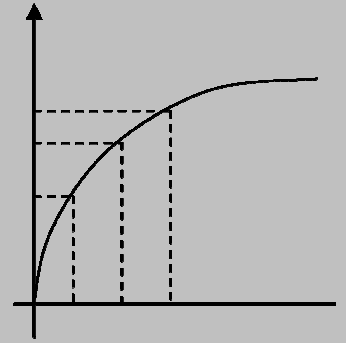


Diskussionspapiere des  
Europäischen Instituts für Sozioökonomie e. V.

Working Papers of the  
European Institute for Socioeconomics



# **Zur Bestrafung bei Wirtschafts- und Steuerkriminalität: Eine ökonomische Analyse**

Florian Follert

Nr. 29

2019

**Florian Follert, M.Sc.**

Fachbereich: Wirtschaftswissenschaft

Adresse: Universität des Saarlandes  
Institut für Wirtschaftsprüfung  
Campus B4 1  
66123 Saarbrücken

Tel: 0049 (0)681 302 71214

E-Mail: [follert@iwp.uni-saarland.de](mailto:follert@iwp.uni-saarland.de)

© 2019

Europäisches Institut für Sozioökonomie e. V. / European Institute for Socioeconomics

c/o Universität des Saarlandes

Sportwissenschaftliches Institut  
Arbeitsbereich Sportökonomie und Sportsoziologie  
Campus, Gebäude 8.1

66123 Saarbrücken

<http://www.soziooekonomie.org>

# Zur Bestrafung bei Wirtschafts- und Steuerkriminalität: Eine ökonomische Analyse

Florian Follert\*

## ***Zusammenfassung:***

Vermögens- und Steuerdelikte machen einen beträchtlichen Anteil an kriminellen Handlungen aus und ziehen erhebliche volkswirtschaftliche Schäden nach sich. Zwei der wohl prominentesten Straftäter in diesem Bereich der letzten Jahre waren Thomas Middelhoff und Uli Hoeneß, die beide Haftstrafen verbüßen mussten. Im vorliegenden Beitrag wird die mediale Präsenz der Fälle zum Anlass genommen, die Wirkung der Haftstrafe mit der Geldstrafe anhand der ökonomischen Theorie zu vergleichen. Es wird argumentiert, dass die Geldstrafe aus ökonomischer Perspektive zu präferieren ist, sodass es als sinnvoll erachtet werden kann, in wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Fällen auf die Geldstrafe als Strafe der ersten Wahl zurückzugreifen. Der Beitrag versteht sich diesbezüglich bewusst als Plädoyer.

## ***Schlüsselwörter:***

Strafrecht, Steuerhinterziehung, Wirtschaftskriminalität, Kosten-Nutzen-Analyse, Geldstrafen, Ökonomik des Glücks

## ***Abstract:***

Property and tax crimes account for a significant proportion of criminal activity and result in significant economic damage. Two of the most prominent offenders in this area in recent years were Thomas Middelhoff and Uli Hoeneß, both of whom were serving sentences. In the present paper, the media presence of both cases is taken as an opportunity to compare the imprisonment with the fine based on economic theory. It will be argued that the fine is to be preferred from an economic perspective, so that it can be considered useful to use fines as a first-choice punishment in economic and tax-criminal cases. The paper understands itself in this regard as a plea.

## ***Keywords:***

Criminal law, tax evasion, economic crime, cost-benefit-analysis, fines

## ***JEL-Klassifikation:***

A10, A12, K14, K42

---

\* Der Autor dankt Univ.-Prof. Dr. Michael Olbrich, Univ.-Prof. Dr. Eike Emrich, Dr. Marc Schild, Laura Mathis, Susen C. Berg, Johannes Biewer, Michael Koch und Christian Schmidt für wertvolle Hinweise und ihre Diskussionsbereitschaft.

## 1. Bedeutung von Wirtschafts- und Steuerkriminalität

Jüngst veröffentlichte der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Arcandor AG, Thomas Middelhoff, ein Buch über seine Erfahrungen im deutschen Justizvollzug. Middelhoff verbüßte eine dreijährige Strafe wegen Untreue in der Justizvollzugsanstalt Essen. Middelhoff (2017) stellt den Bedingungen im Justizvollzug ein besonders negatives Zeugnis aus. Da das Buch „A115 – Der Sturz“ inzwischen in den Verkaufslisten des deutschen Buchhandels auf den vorderen Plätzen rangiert, ist – unabhängig von der berechtigten Kritik an Middelhoffs Verhalten und der gerichtlich geklärten Schuldfrage – nicht auszuschließen, dass das deutsche Justizvollzugssystem einen Reputationsverlust davonträgt.

Auch der Aufsichtsratsvorsitzende der FC Bayern München AG, Uli Hoeneß, musste wegen Steuerhinterziehung eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Landsberg verbüßen. Innerhalb der Gesellschaft der Bundesrepublik kann der Wirtschafts- und Steuerkriminalität eine hohe Bedeutung beigemessen werden, was die folgenden Abbildungen untermauern. Abb. 1 zeigt die Entwicklung der Fälle von Wirtschaftskriminalität in Deutschland von 2006-2016:

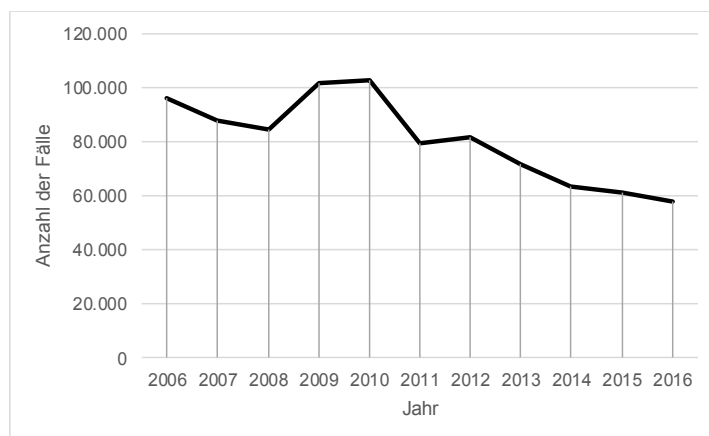


Abb. 1: Fälle von Wirtschaftskriminalität in Deutschland (Bundeskriminalamt 2017)

Auch im steuerstrafrechtlichen Bereich bewegen sich die Fälle in vergleichbarer Größenordnung (Abb. 2), was die Bedeutung im Rahmen der Strafverfolgung untermauert:

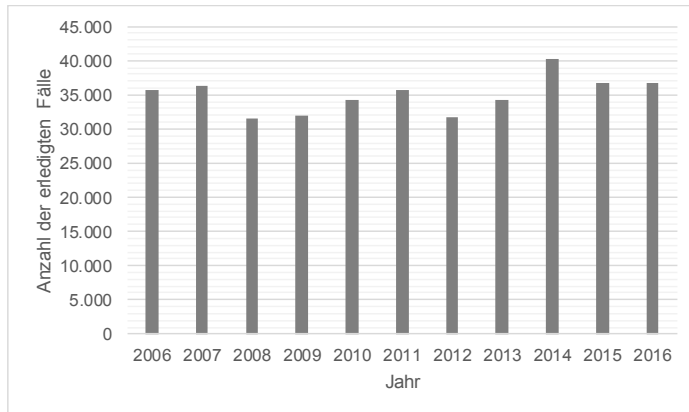


Abb. 2: Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung in Deutschland<sup>1</sup> (Bundesministerium der Finanzen 2017)

Dabei entstehen volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe (Abb. 3), sodass eine ökonomische Analyse der damit verbundenen Strafen als gerechtfertigt erscheint:

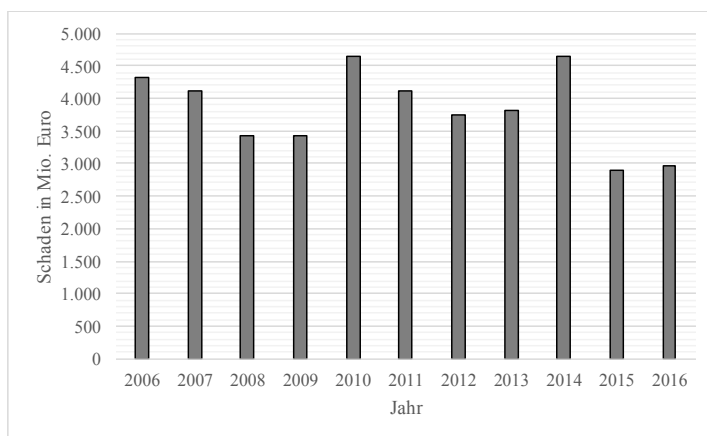


Abb. 3: Schäden aus Wirtschaftskriminalität in Deutschland (Bundeskriminalamt 2017)

In diesem Kontext drängt sich die Frage nach den Kosten und dem Nutzen einer Haftstrafe für Steuer- und Wirtschaftsdelikte auf. Es bietet sich eine Analyse von Strafmaßnahmen aus ökonomischer Perspektive an, da diese insb. die Kosten und den Nutzen<sup>2</sup> in den Vordergrund stellt. Auf Basis einer solchen ökonomischen Analyse der Wirtschafts- und Steuerkriminalität und dem hiermit verbundenen Strafrecht ist es fraglich, ob Haftstrafen für Wirtschafts- und Steuerdelikte den Maßstab der Effizienz, welcher im Mittelpunkt der Ökonomischen Analyse

<sup>1</sup> Freilich bleibt eine nicht zu unterschätzende Dunkelziffer von Steuerdelikten, die nicht entdeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Kosten-Nutzen-Analyse grundlegend Stohler (1967).

des Rechts im Allgemeinen und des Strafrechts im Speziellen steht (Frey und Serna 1991; Kirstein und Schmidtchen 2003; Schäfer und Ott 2012), erfüllen können. Aus ökonomischer Sicht ist eine optimale Strafe gefunden, wenn die Grenzkosten der Strafe ( $GK(S)$ ) dem Grenznutzen ( $GN(S)$ ) entsprechen:

$$GK(S) = GN(S)$$

Solange folglich

$$GN(S) > GK(S)$$

gilt, ist eine Strafe durchzuführen. Freilich darf die ökonomische Analyse des Rechts nicht dahingehend interpretiert werden, dass sie *den* Königsweg darstellt. Unter Umständen müssen ökonomische Überlegungen zugunsten rechtspolitischer Wertungen zurückgestellt werden, allerdings kann die ökonomische Betrachtung hinsichtlich Effizienzgesichtspunkten einen ersten Anhaltspunkt liefern, um die Wirkung rechtlicher Normen und gerichtlicher Entscheidungen zu diskutieren (Follert 2018a).

Der vorliegende Beitrag möchte die Fälle Middelhoff und Hoeneß daher zum Anlass nehmen, eine Analyse der Haftstrafen für derartige Vergehen anhand der ökonomischen Theorie der Kriminalität und des Strafrechts, welche insbesondere auf Gary S. Becker zurückzuführen ist, vorzunehmen, und die ökonomische Effizienz der Haftstrafe für Wirtschafts- und Steuervergehen zu kritisch zu würdigen. Um eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen werden Anleihen bei der Ökonomik des Glücks genommen, welche auch auf die Bestrafung krimineller Individuen angewandt werden kann.<sup>3</sup> Sowohl zu Haftstrafen als auch zu Geldstrafen werden die Kosten- und Nutzenaspekte einerseits verbal beschrieben und zur Veranschaulichung als Kosten- und Nutzenfunktionen formal präsentiert.

---

<sup>3</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Vergehen natürlicher Personen betrachtet werden.

Eine exakte Definition der Wirtschaftskriminalität existiert im Schrifttum nicht (Busmann 2004). Als Delikte werden der Wirtschaftskriminalität oftmals Betrug, Untreue, Bilanzdelikte, Korruption und Bestechung subsumiert (Busmann 2004). Wirtschafts- und Steuerkriminalität soll in diesem Beitrag vereinfachend verstanden werden als illegales Verhalten, das dem Ziel der Verbesserung der eigenen Vermögensposition dient. Diese Bereicherung findet einerseits auf Kosten privater Subjekte (meist Unternehmen) und andererseits auf Kosten des Staates statt und damit mittelbar auch auf die Kosten der Allgemeinheit.<sup>4</sup>

## 2. Ökonomik der Steuer- und Wirtschaftskriminalität

Warum hinterziehen Individuen Steuern oder begehen wirtschaftskriminelle Handlungen? Die ökonomische Theorie der Kriminalität stellt einen Analyserahmen zur Erklärung illegaler Handlungen bereit und ist dabei keineswegs auf die Wirtschaftskriminalität beschränkt (Frey und Opp 1979). Die von Becker (1968) maßgeblich begründete Ökonomik der Kriminalität interpretiert eine kriminelle Handlung als Ergebnis eines rationalen Abwägungsprozesses. Kriminelles Handeln ist daher nicht das Resultat einer besonderen Persönlichkeitsstruktur, sondern als Rationalverhalten zu interpretieren (Curti 1999). Becker (1968, 176) geht davon aus, dass Menschen sich nach Abwägung der (erwarteten) Kosten und Nutzen rational für oder gegen eine kriminelle Aktion entscheiden:

„Some persons become ‘criminals’ [...] not because their basic motivation differs from that of other persons, but because their benefits and costs differ.”

Diesem Gedanken liegt das ökonomische Verhaltensmodell (Kirchgässner und Pommerehne 1988; Kirchgässner 2013) zugrunde, wonach ein Individuum eine Handlung dann begeht,

---

<sup>4</sup> Allerdings existieren auch Ansätze, die ein Mindestmaß an Korruption durch das „Schmiermittel Geld im Sinne bürokratischer Landschaftspflege“ (Emrich und Pierdzioch 2015, 41) als Entscheidungsbeschleuniger betrachten. Vgl. etwa Leff (1964, 11), der von „hedge against bad policy“ spricht.

wenn der erwartete Nutzen die prognostizierten Kosten einschließlich der Opportunitätskosten übersteigt.<sup>5</sup> Die ökonomische Theorie der Kriminalität geht von einer negativen Preiselastizität der Nachfrage nach Verbrechen aus, was bedeutet, dass die Nachfrage zurückgeht, wenn sich Verbrechen verteuern (Frey und Opp 1979). Wenn die ökonomische Theorie der Kriminalität auf jede Verbrechenkategorie angewandt werden kann, liegt es nicht fern, sie auch auf wirtschaftskriminelle Handlungen zu übertragen. Der Nutzen einer wirtschaftskriminellen Handlung kann dabei definiert werden als der Wert, der durch die Handlung gewonnen wird, vermindert um das Produkt aus der erwarteten Strafe und der Wahrscheinlichkeit, zu einer Strafe verurteilt zu werden (Kirchgässner 2013):

$$N(x) = B - W * S$$

mit

**B** = Bereicherung;

**W** = Wahrscheinlichkeit der Entdeckung;

**S** = Strafe

Je höher also die erwartbaren Kosten ( $W * S$ ) einer wirtschaftskriminellen Handlung, desto eher entscheidet sich ein potentieller Straftäter gegen die Handlung (Becker 1968; Frey 2004a). Gesetzgebung, Strafverfolgung und Justiz stehen somit verschiedene Parameter zur Beeinflussung des Entscheidungskalküls eines potentiellen Wirtschaftsstraftäters zur Verfügung (Follert 2018a). Insbesondere können die Art der Strafe, die Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie die ethisch-moralischen Werte innerhalb einer Gesellschaft das Kalkül des potentiellen Wirtschaftskriminellen dergestalt beeinflussen, dass die (erwarteten) Kosten der Handlung den (erwarteten) Nutzen übersteigen und sich das Individuum für eine legale Aktivität entscheidet, weil kriminelles Handeln zu teuer ist. Besonderes Gewicht wird der Entdeckungswahrscheinlichkeit beigemessen, was Pitsch et al. (2011) am Beispiel Doping zeigen. Danach ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit die ent-

---

<sup>5</sup> Freilich werden reine Affekthandlungen im Rahmen des Modells nicht berücksichtigt.



scheidende Komponente und hat einen höheren Einfluss auf die Entscheidung des potentiellen Straftäters als die Strafhöhe (Pitsch et al. 2011). Auch moralische oder sittliche Vorstellungen lassen sich dabei problemlos in das Grundmodell des homo oeconomicus integrieren (Schmidtchen 2000).

Die Erkenntnisse Beckers (1968) wurden von Allingham und Sandmo (1972) auf den Bereich der Steuerhinterziehung übertragen. Der Wert der Steuerhinterziehung ergibt sich nach diesem Modell aus dem höheren verfügbaren Einkommen, da in diesem Fall die Steuerverbindlichkeit nicht beglichen wird. Gemindert wird das verfügbare Einkommen durch das Strafmaß in Verbindung mit der Wahrscheinlichkeit, entdeckt und verurteilt zu werden.

Dieses auf Abschreckung und negativen Anreizen basierende Modell wurde im Folgenden von einigen Autoren kritisiert (Graetz und Wilde 1985; Alm et al. 1992; Frey 2003). Die Kritiker sehen es als problematisch an, dass die ökonomische Theorie der Kriminalität im Allgemeinen und der Steuerhinterziehung im Speziellen ihren Fokus auf die Kostenseite des Entscheidungskalküls legt und sich daher verstärkt als *negative* Ökonomik versteht (Frey 2004a). Als Alternative wird das Konzept der Steuermoral entworfen, welches davon ausgeht, dass die abschreckende Wirkung der erwarteten Strafe nur einen geringen Einfluss auf die Steuerzahlungsbereitschaft entfaltet (Feld und Frey 2002, 2003; Frey 2003, 2004b; Feld et al. 2006; Frey und Torgler 2007). Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung zur Steuerzahlung bzw. -hinterziehung durch die Beziehung zwischen Bürger und Staat (Follert 2018b) – vertreten durch die Politiker – determiniert ist (Frey 2004a). Es zeigt sich, dass die Steuerzahlungsbereitschaft in erheblichem Maße durch die gesamtgesellschaftliche Steuermoral beeinflusst wird (Frey und Torgler 2007), weshalb die oftmals aus dem Blickwinkel der Abschreckung vorgenommene Analyse nach Frey (2004) einer *positiven* Ökonomik weichen sollte. Potentiellen Kriminellen sollten nach dieser Ansicht positive Anreize gesetzt werden, die sie dazu motivieren, sich in legaler Weise zu betätigen. Auch in der kriminologischen Li-

teratur ist die abschreckende Wirkung keineswegs unumstritten. Entorf (1996), Levitt (1998), Curti (1999) sowie Entorf und Spengler (2000), bestätigen die Abschreckungshypothese, während beispielsweise Myers (1983), Blumstein und Wallmann (2000) und Cherry und List (2001) keine Abschreckungseffekte nachweisen können.<sup>6</sup>

Nachfolgende gehen wir im Rahmen der Modellierung von einem Abschreckungseffekt aus. Das Augenmerk dieser Analyse liegt jedoch nicht auf einer a priori Beurteilung des Entscheidungskalküls eines potentiellen Straftäters. Vielmehr ist zu fragen, welche Implikationen die Ökonomik liefert, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“ und sich der Staat und der Straftäter vor Gericht treffen. Verletzt ein Individuum die rechtlichen Normen einer Gesellschaft, gefährdet es die Stabilität des Systems (Jackson 1964), woraus zwecks Stabilisierung der Norm und im Sinne der Sühnefunktion der Strafe eine Bestrafung folgen sollte. Fraglich ist jedoch, welche Strafart im konkreten Fall Anwendung finden sollte. Die zu präferierende Sanktionsform muss dazu durch ein sorgfältiges Abwägen des Vollzugsnutzens und der Vollzugskosten ermittelt werden (Jost 1998).

---

<sup>6</sup> Zur Gültigkeit der Abschreckungshypothese siehe auch die Meta-Studie von Antony und Entorf (2002).

### 3. Kosten und Nutzen von Haftstrafen

Grundsätzlich stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um einen Wirtschaftskriminellen für sein Handeln zu bestrafen. In Betracht kommen Geld-, Bewährungs- und Haftstrafen oder Kombinationen (Becker 1968; Follert 2018a). Zum 31. März 2017 befanden sich mehr als 7000 Personen wegen Wirtschaftsdelikten in deutschen Justizvollzugsanstalten, um eine Freiheitsstrafe zu verbüßen.<sup>7</sup> Welche Strafe aus ökonomischer Perspektive konkret zu präferieren ist, kann anhand einer Abwägung von Kosten und Nutzen beurteilt werden (Entorf und Meyer 2004). Die Analyse von Kosten und Nutzen kann einerseits auf Ebene des Straftäters und andererseits auf gesamtwirtschaftlicher Ebene erfolgen. Es ist naheliegend, dass eine Haftstrafe im Kalkül des Straftäters Kosten verursacht. Frey und Ulbrich (2018) übertragen die Ergebnisse der empirischen Zufriedenheitsforschung erstmals auf das Gebiet der Rechtswissenschaft, fokussieren aber das Zivilrecht – hier insbesondere den Schadensersatz – sowie das Staatsorganisationsrecht. Im Rahmen dieser Ausarbeitung soll der Versuch unternommen werden, die Erkenntnisse der ökonomischen Glücksforschung auf das Strafrecht auszuweiten und zu erörtern, wie die Sicht auf Kosten und Nutzen einer bestimmten Strafart hierdurch beeinflusst werden kann.

Die moderne wirtschaftswissenschaftliche Glücksforschung hat herausgearbeitet, dass die Freiheit eines Individuums sowie die Möglichkeit der flexiblen Handlung und der autonomen Entwicklung das persönliche Zufriedenheitsniveau in hohem Maße determinieren (Frey und Frey Marti 2010). Befindet sich ein Individuum über einen längeren Zeitraum in Haft, muss es auf diese Freiheit verzichten, was sein Zufriedenheitsniveau natürlicherweise mindert. Ferner ist es naheliegend, dass durch eine Haftstrafe soziale Beziehungen zerschnitten werden, was ebenfalls einen hohen Einfluss auf die subjektive Lebenszufriedenheit haben dürfte. Dieser Effekt kann als Freiheitskosten bezeichnet werden, die dem Straftäter durch eine Haftstra-

---

<sup>7</sup> Davon 5972 Inhaftierte wegen Betrugs und Untreue, 1001 Gefangene wegen Urkundenfälschung und 279 Personen wegen sonstiger Straftaten gegen das Vermögen (Statistisches Bundesamt 2017).

fe entstehen. Diese Kosten sind variabel, da sie mit der Dauer der Haft ansteigen. Zudem muss der Straftäter während der Verbüßung seiner Haftstrafe auf Teile seines Einkommens verzichten, da er in seiner Berufsauswahl eingeschränkt ist, was wiederum die Verdienstmöglichkeiten begrenzt. Auch diese Opportunitätskosten müssen in der Kostenfunktion des Straftäters Berücksichtigung finden und können als entgangener Lohn beschrieben werden. Ferner entstehen einem Straftäter, der eine Haftstrafe verbüßt, Reputationskosten, beispielsweise im Rahmen zukünftiger Geschäftsanbahnungen (sog. „stigma effect“ (Posner 2014, 269))<sup>8</sup>.

Es wird deutlich, dass die Kostenfunktion zu einem großen Teil aus variablen Kosten besteht, da sie nicht einmalig entstehen, sondern abhängig von der Dauer des Gefängnisaufenthalts sind. Nun kann freilich argumentiert werden, dass das Überwiegen der Kosten auf Ebene des Straftäters auch dem Sinn und Zweck einer Haftstrafe entsprechen. Dem ist nicht zu widersprechen. Problematisch bei Haftstrafen ist allerdings, dass sie auch auf Ebene der Gesellschaft Kosten nach sich ziehen (Meyer 2003). Eine Haftstrafe kann gesamtwirtschaftlich allerdings nur als sinnvoll betrachtet werden, solange der gesellschaftliche Nutzen die entstehenden Kosten für die Gesellschaft übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt die volkswirtschaftliche Belastung anhand der laufenden Ausgaben im Justizvollzug für einen Gefangenen im Jahr 2011 in Euro:

---

<sup>8</sup> Dieser Effekt kann sich sogar auf die Familie des Straftäters, insb. die Kinder auswirken (Murray und Farrington 2008). Dieser Effekt kann in Form von Reputationskosten beschrieben werden. Der Reputationsverlust wird hier als fixe Kosten angenommen, da argumentiert werden kann, dass das gesellschaftliche Stigma einer Inhaftierung dem Häftling unabhängig von der Dauer Haft anhaftet. Es könnte andererseits allerdings auch argumentiert werden, dass eine kurze Haftstrafe sich öffentlich eher verheimlichen lässt als eine mehrjährige Inhaftierung.

Tabelle 1: Haftkosten je Gefangener 2011 (Statistisches Bundesamt 2015)

<b>Bundesland</b>	<b>Haftkosten/Gefangener (EUR)</b>
Hamburg	59.800
Brandenburg	52.500
Rheinland-Pfalz	48.100
Berlin	47.000
Schleswig-Holstein	45.700
Mecklenburg- Vorpommern	45.000
Sachsen-Anhalt	43.400
Niedersachsen	41.800
Saarland	41.400
Hessen	40.700
Nordrhein-Westfalen	38.500
Thüringen	36.000
Bremen	33.900
Baden-Württemberg	31.300
Sachsen	29.600
Bayern	
Durchschnitt Deutschland	39.500

Die Inhaftierung eines Steuerhinterziehers kostet den Steuerzahler über Jahre erhebliche Ressourcen, vom täglichen Essen über die Personalkosten für das Wachpersonal bis hin zu Kosten der Resozialisierung<sup>9</sup> (Entorf und Meyer 2004) nach Ende der Haftstrafe (Becker 1968).

Die Unterbringungskosten sind variable Kosten, da sie mit der Ausbringungsmenge, also der Haftdauer ansteigen. Fixe Kosten<sup>10</sup> werden durch die Instandhaltung der Justizvollzugsanstalt symbolisiert, die unabhängig von der Haftdauer des einzelnen Straftäters anfallen. Es sei angenommen, dass die Kosten der Resozialisierung mit der Dauer des Gefängnisaufenthalts ansteigen. Dies ist naheliegend, da ein Individuum, welches über einen langen Zeitraum nicht an seinem sozialen Alltag teilnehmen kann, schwerer zu resozialisieren ist als ein Häftling,

<sup>9</sup> Wengleich diese bei einem Steuer- oder Wirtschaftskriminellen wohl geringer ausfallen als bspw. bei einem Gewaltverbrecher.

<sup>10</sup> Hier muss berücksichtigt werden, dass es sich um eine Delta-Betrachtung handelt. Würden weniger Kriminelle zu einer Haftstrafe verurteilt werden, bräuchte man c.p. weniger Haftanstalten.

der nur einige Woche inhaftiert ist. Diese Kosten sind ebenfalls zu großen Teilen variabel und steigen folglich mit der Haftdauer an. Zudem verzichtet die Gesellschaft darauf, dass der Straftäter durch Arbeitstätigkeit einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung leistet. Der entgangene Wertschöpfungsbeitrag ist ebenfalls den variablen Kosten zuzuordnen, da er für jeden Tag der Haft entsteht. Zwar wird der Häftling auch in der Justizvollzugsanstalt regelmäßig einer Tätigkeit nachgehen, oftmals dürfte diese allerdings nicht dem Potential des Häftlings entsprechen. Ferner gehen dem Staat Steuereinnahmen verloren, die auf ein höheres Einkommen aus einer freien beruflichen Tätigkeit zu leisten wären. Auch dieser Bestandteil der Kostenfunktion steigt mit der Haftdauer an. Aufgrund der Struktur der Kostenfunktion, wären – wenn überhaupt – kurze Haftdauern vorzuziehen, da die variablen Kosten zu einem Ansteigen der Gesamtkosten im Zeitablauf führen.

Wie bereits erwähnt, ergibt eine Haftstrafe aus ökonomischer Perspektive nur dann Sinn, sofern den Kosten ein Nutzen gegenübersteht, der diese mehr als kompensiert. Der Nutzen einer Haftstrafe bei Wirtschafts- und Steuerdelikten kann insbesondere in der abschreckenden Wirkung gesehen werden. Kosten auf Ebene des Straftäters bewirken nach der Abschreckungshypothese, dass der Preis für ein Verbrechen steigt und somit ein Anreiz geschaffen wird, sich einer legalen Handlung zuzuwenden. So ist es denkbar, dass die Wahrnehmung von Haftstrafen und die damit verbundenen Kosten des Freiheitsentzugs bei derartigen Vergehen eine verhaltenssteuernde Wirkung bei potentiellen Straftätern mit sich bringt (Entorf und Meyer 2004). Diese Ansicht zielt auf die *Generalprävention* (Kluszczewski 2017) im Rahmen der rechtstheoretischen Begründung des Strafrechts ab. Es kann folgende Nutzenfunktion für die Gesellschaft formuliert werden. Der Nutzen der Haftstrafe setzt sich auf gesamtgesellschaftlicher Ebene aus dem Vertrauensgewinn (*positive Generalprävention*) in das Rechtssystem und der abschreckenden Wirkung zusammen.

#### **4. Ein Plädoyer für Geldstrafen**

Nachdem Kosten und Nutzen einer Freiheitsstrafe verglichen wurden, soll die Geldstrafe als aus ökonomischer Perspektive effizientere Alternative präsentiert werden. Bereits Becker (1968) arbeitet dezidiert heraus, warum Geldstrafen nach Möglichkeit zu präferieren sind. Allerdings plädiert Becker generell für Geldstrafen, was u.U. kritisch gesehen werden könnte. Während die Anwendung von Geldstrafen bspw. für Mörder nicht intuitiv einleuchtet, erscheint ein Wirtschafts- oder Steuerdelikt als geradezu prädestiniert, um den Straftäter monetär zu bestrafen, weil keine unmittelbare physische oder psychische Gefahr für ein Individuum besteht.

Analysiert man die Geldstrafe aus ökonomischer Sicht, ergeben sich für den Straftäter die Kosten eines Wirtschafts- oder Steuerdelikts aus dem Verlust eines Anteils seines Vermögens. Hinsichtlich der Analyse dieser Kosten kann die empirische Glücksforschung einen Beitrag zum (straf-)rechtswissenschaftlichen Diskurs leisten (Frey und Ulbrich 2018). Die psychologische Forschung hat gezeigt, dass die individuelle Lebenszufriedenheit eines Subjekts als Annäherung an das Nutzenkonzept verwendet werden kann (Kahnemann und Krueger 2006; Frey und Ulbrich 2018). Wenn sich der Nutzen folglich durch die subjektive Zufriedenheit messen lässt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Kosten als abnehmende Zufriedenheit interpretiert werden können. Die ökonomische Analyse des Glücks hat herausgearbeitet, dass finanzielle Mittel einen Einfluss auf das subjektive Wohlbefinden entfalten (Frey und Stutzer 1999, 2009; Frey und Frey Marti 2010; Frey 2018). Arme Menschen sind demnach unglücklicher als Menschen ohne Geldsorgen, wenngleich der Zuwachs an Reichtum ab einer gewissen Größenordnung weniger Einfluss auf die Lebenszufriedenheit hat. Dieser Befund kann theoretisch damit begründet werden, dass Individuen, die über höhere finanzielle Mittel verfügen, eher in der Lage sind, Güter und Dienstleistungen zu erwerben, welche der Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen als ärmere Menschen (Frey und Stutzer 2009). Ver-

liert ein Individuum hingegen große Teile seines Vermögens, ist es nicht unwahrscheinlich, dass dies seine subjektive Lebenszufriedenheit sinken lässt.

Insbesondere, wenn (große) Teile des Vermögens als Strafe abgeführt werden müssen, führt dies zu Wohlfahrtseinbußen des Straftäters, die gerade bei Personen, die einen hohen Lebensstandard gewohnt sind, ähnliche Kosten verursachen könnten wie der vorübergehende Verzicht auf Freiheit. Die moderne Glücksforschung hat zudem dargelegt, dass das subjektive Zufriedenheitsniveau stets dem Vergleich mit dem sozialen Umfeld unterliegt (Frey und Frey Marti 2010). Für den Bereich der Wirtschafts- und Steuerkriminalität ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein zu einer hohen Geldstrafe verurteilter Krimineller nach Verlust (großer) Teile seines Vermögens den Anschluss zu seiner gesellschaftlichen Vergleichsgruppe verliert. Demgemäß stellt die zu zahlende Strafsumme für den Täter zunächst fixe Kosten dar. Ähnlich der Haftstrafe kann ein Reputationsverlust auftreten, der das Sozialleben des verurteilten Straftäters beeinflusst. Allerdings kann angenommen werden, dass dieser geringer ausfällt als bei einer Freiheitsstrafe, da eine Geldstrafe leichter verheimlicht werden kann und der Betroffene nicht aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird. Betrachtet man ferner die Opportunitätskosten, kann die Kostenfunktion um entgangener Zinserträge oder anderer Konsumbefriedigungen erweitert werden.

Die der Strafe muss dabei stets im Verhältnis Gesamtvermögen des Kriminellen betrachtet werden, was vor dem Hintergrund der Ergebnisse der empirischen Glücksforschung als sinnvoll erachtet werden kann. Es wird daher ein nicht-linearer Zusammenhang unterstellt, sodass die Kosten proportional stärker steigen, je größer der Anteil der Strafe am Gesamtvermögen des Straftäters wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Geldstrafe im besten Fall relativ zum Gesamtvermögen zu bemessen ist. Eine fest vorgegebene Geldstrafe, die sich erstens nicht an den Chancen und der Höhe des Gewinns der kriminellen Handlung und zweitens nicht an den Vermögensverhältnissen des Täters orientiert, wird als ungerecht und unzweck-



mäßig empfunden (bereits Bentham 1931). Es stellt sich die Frage, welcher Nutzen diesen Kosten gegenübersteht.

Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive kann leicht erkannt werden, dass die Wohlfahrt der Bevölkerung durch Geldstrafen steigt, da für sie zunächst keinerlei Kosten entstehen. Geldstrafen stellen vielmehr Transferzahlungen vom Straftäter an die Gesellschaft dar (Becker 1968). Um die erheblichen finanziellen Vorteile einer monetären Bestrafung zu untermauern, stellt die folgende Abb. 4 Geldstrafen, welche im Jahre 2012 verhängt wurden, dar. Insgesamt wurden durch diese Strafart Einnahmen i.H.v. 564 Mio. Euro generiert. Setzt man diese Einnahmen ins Verhältnis zu den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Haftkosten, wird abermals deutlich, weshalb eine Geldstrafe aus ökonomischer Perspektive als vorzugswürdig erscheint. Es ist aus ökonomischer Perspektive nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise ein Steuerhinterzieher, der dem Staat Steuereinnahmen vorenthält, in Folge einer Haftstrafe diesem Staat auch noch zusätzliche Kosten verursachen sollte.

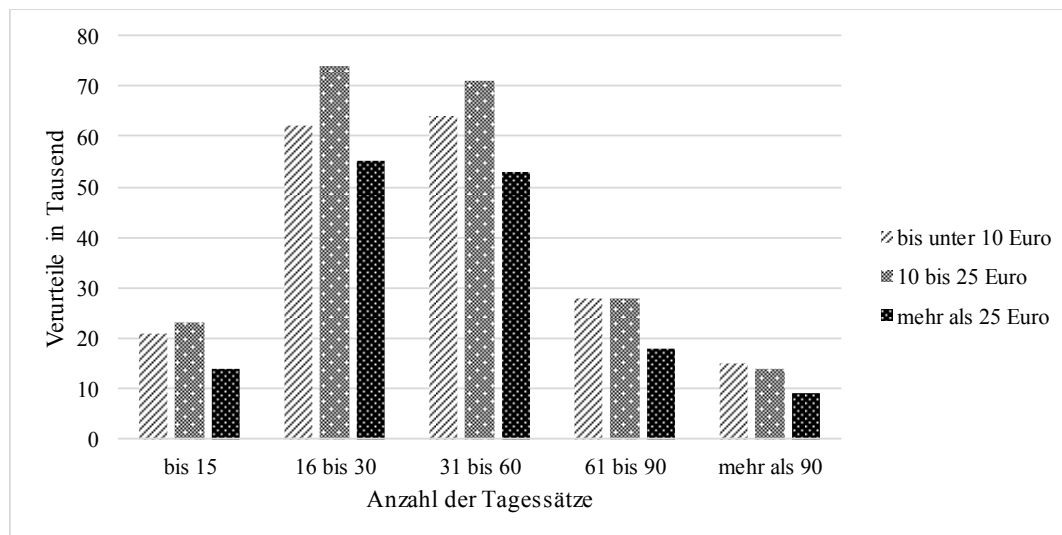


Abb. 4: Zu Geldstrafen Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze 2012 (Statistisches Bundesamt 2015)

Darüber hinaus kann diese Art der Bestrafung als eine Kompensation für die Opfer gesehen werden, da sowohl die Schadenssumme als auch die darüber hinausgehenden Strafgebühren an die Geschädigten zurückfließen (Becker 1968). Becker und Becker (1997) plädieren dafür, die Höhe des Strafmaßes am entstandenen Gesamtschaden zu bemessen. Hinsichtlich des Nutzens der Geldstrafe kann für beide Seiten konstatiert werden, dass keine zusätzlichen kostenintensiven Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind, da man bei dem Straftäter durch die Zahlung der Geldstrafe eine abschreckende Wirkung unterstellen kann und seitens der Gesellschaft durch die Kompensationsleistung keine weiteren Wünsche nach Vergeltung zu erwarten sind (Becker 1968). Ein weiterer praktischer Vorteil der Geldstrafe ist, dass sie nahezu kostenlos erhöht werden kann, während eine Erhöhung der Haftstrafe mit erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten einhergeht (Posner 1985).

Im Sinne der *Generalprävention* könnte nun angeführt werden, dass die dargestellten Kosten für potentielle Straftäter durch die avisierte Geldstrafe im Vergleich zu einer Freiheitsstrafe zu gering ausfielen. Die abschreckende Wirkung der Strafe könnte allerdings im Falle von Wirtschafts- oder Steuerkriminalität für eine Geldstrafe ebenso als wirkungsvoll angesehen werden wie für eine Haftstrafe. Gerade für Individuen, welche finanziellem Wohlstand augenscheinlich einen hohen Wert beimessen, könnte eine Geldstrafe, die ihnen einen Großteil ihrer Finanzmittel entzieht, eine wirkungsvolle Abschreckung darstellen, wenn die Geldstrafe zu einem Absinken des Zufriedenheitsniveaus führt. Für die Gerichte, welche das Strafmaß bestimmen, ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass eine Geldstrafe dann am wirkungsvollsten ist, wenn sie – gemessen an der Vermögenssituation des Täters – hinreichend hoch ist.

Kritiker einer Geldstrafe könnten zudem anführen, dass sich ein Straftäter gegen Zahlung eines bestimmten Preises (die Geldstrafe) von seiner Schuld freikaufen könnte. Dieses Argument gilt jedoch in gleicher Weise für alle anderen Strafarten, da die Schuld nach Verbüßung

der jeweiligen Strafe als abgegolten gilt. Einziger Unterschied ist die Messeinheit des Preises, die sich zwischen den Strafarten unterscheidet (hierzu Becker 1968). Ein weiteres Argument, das für Geldstrafen – insbesondere bei Steuerdelikten – spricht, ist, dass die Verhältnismäßigkeit verglichen mit anderen Vergehen gewahrt wird. Mehrjährige Haftstrafen im Bereich der Steuerhinterziehung könnten dazu führen, dass das Gerechtigkeitsempfinden innerhalb der Bevölkerung sinkt. Gerade im Vergleich zu Gewaltverbrechen könnte der Eindruck entstehen, dass die Gerichte monetäre Aspekte ähnlich oder gar stärker gewichten als physische Vergehen. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus vorstellbar, dass eine langjährige Haftstrafe für ein Steuerdelikt in Relation zu einer Bewährungsstrafe für ein Gewaltverbrechen als drakonisches Strafmaß empfunden wird. Aus dem Blickwinkel der Bürger könnte es daher als gerechter empfunden werden, wenn eine Straftat, die auf Geld ausgerichtet ist, auch mit einer Geldstrafe geahndet wird; frei nach dem biblischen Rechtsprinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, wodurch unverhältnismäßige Strafen ausgeschlossen werden sollen (Bock 2018).

Wer für eine Haftstrafe plädiert, wird anführen, dass die Inhaftierung eines Straftäters die Gesellschaft vor weiteren Straftaten schütze. Grundsätzlich stellt sich hierbei zunächst die Frage, ob Inhaftierungen einen Rückgang der Straftaten zur Folge haben. Kury und Scherr (2013) gehen davon aus, dass der Großteil der Strafvollzugsinsassen entlassen werden könnte, ohne dabei die Sicherheit der Bevölkerung zu gefährden. Das Beispiel Finnland zeige deutlich, dass „weniger Inhaftierungen nicht zwangsläufig zu mehr Straftaten führen.“ (Kury und Scherr 2013, 168). Dies gilt sicherlich nicht für gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter (Böhm 2007) oder Terroristen (Armenat und Kretschmann 2018), allerdings machen diese auch nicht die Mehrheit der Insassen von Justizvollzugsanstalten aus.

Möchte man dennoch an diesem Argument festhalten, kann dem nach den Ausführungen in Kapitel 2 zum einen entgegengehalten werden, dass unter der Annahme, dass eine Straftat eine rationale Handlung ist, kein Automatismus hinsichtlich weiterer Straftaten unterstellt

werden kann. Ein potentieller Straftäter beurteilt die Kosten und Nutzen einer zukünftigen Entscheidung stets aufs Neue (Posner 2014), sodass aus der Vergangenheit kaum auf die Zukunft geschlossen werden kann. Der Staat besitzt genügend Stellschrauben, die das Kalkül eines potentiellen Wirtschafts- oder Steuerkriminellen für die Zukunft beeinflussen können (Follert 2018a). Verändert sich beispielsweise das Ermittlungsverhalten der Steuerfahndung, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit, sodass ein weiteres Steuervergehen möglicherweise verhindert werden kann. Während bei Gewalt- und insb. Sexualstraftätern oftmals Persönlichkeitsstörungen vorliegen (Böhm 2007), was als Gegenargument zur Rationalwahltheorie angeführt werden könnte, ist es bei wirtschafts- und steuerkriminellen Handlungen sehr viel wahrscheinlicher, dass ein potentieller Täter bewusst zwischen Kosten und Nutzen abwägt, sodass die Handlung durch staatliches Handeln beeinflusst werden kann und sich kein zwangsläufiges Wiederholungspotential ergibt. Zum anderen schützt eine Gefängnisstrafe die Gesellschaft lediglich für eine gewisse Zeitperiode vor Delikten, die explizit vom Straftäter begangen werden. Werden aber Mittelsmänner beauftragt, weitere Steuerhinterziehungen durchzuführen, können diese auch durch einen Gefängnisaufenthalt nicht verhindert werden. Zudem könnte auch argumentiert werden, dass der Kontakt zu Kriminellen in einer Haftanstalt die Prävalenz für weitere Straftaten tendenziell erhöhen könnte. Geht man – entgegen dem in der ökonomischen Theorie vertretenen Ansatz – davon aus, dass es sich bei Wirtschafts- und Steuerkriminalität nicht um Rationalverhalten handelt, dann wird man doch zugeben müssen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Wirtschafts- oder Steuerkriminellen höchstwahrscheinlich anders zu beurteilen ist, als beispielsweise bei einem Gewaltverbrecher, dem eine Persönlichkeitsstörung zugrunde liegt, weshalb schon aus diesem Grunde gegen eine Haftstrafe zu plädieren wäre.

Freilich muss im Hinblick auf die Implikationen dieser Analyse erwähnt werden, dass die Geldstrafe in der Praxis Umsetzungsprobleme mit sich bringen kann. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Straftäter aufgrund von Vermögenslosigkeit oder der frühzeitigen Verschie-

bung des Vermögens an nahstehende Personen, eine verordnete Geldstrafe nicht leisten kann. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Geldstrafe – zumindest aus der ex post-Perspektive – unter ökonomischen Gesichtspunkten einer Haftstrafe vorzuziehen ist. Zudem wäre es vorstellbar, dass der Straftäter seine Verbindlichkeit gegenüber dem Staat durch Abführung des pfändbaren Anteils seines zukünftigen Einkommens über einen längeren Zeitraum tilgt (für Ratenzahlungen plädiert bereits Becker 1968). Hier müsste der Gesetzgeber entsprechende Regelungen schaffen, die es einem Wirtschafts- oder Steuerkriminellen nicht ermöglichen, sich allzu leicht der Geldstrafe zu entledigen. Sollte keine Geldstrafe in Betracht kommen, könnte die Justiz als ultima ratio auf die Haftstrafe zurückgreifen.

## **5. Schlussbemerkungen**

Aus Wirtschafts- und Steuerdelikten resultieren erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, weshalb sich die Thematik einer ökonomischen Analyse öffnet. Während ausgehend von Becker (1968) zahlreiche theoretische und ökonometrische Studien das Entscheidungskalkül eines potentiellen Wirtschafts- oder Steuerkriminellen betrachten und herausarbeiten, wie die (rationale) Entscheidung von Seiten des Staates und der Gesellschaft beeinflusst werden kann, wird im vorliegenden Beitrag eine ex post-Betrachtung vorgenommen. Es wird analysiert, welche Strafart sich aus ökonomischer Perspektive als effizient erweist, um einen Wirtschafts- oder Steuerkriminellen zu bestrafen. Während in der Rechtsprechungspraxis oftmals eine Haftstrafe ausgesprochen wird – die wohl prominentesten Fälle der jüngeren Vergangenheit waren Middelhoff und Hoeneß –, wird im Rahmen des vorliegenden Beitrags argumentiert, dass die Inhaftierung eines Straftäters im Bereich der Wirtschafts- und Steuerkriminalität aus ökonomischer Sicht abzulehnen ist. Ein Nutzen von Freiheitsentzug könnte allenfalls in der Abschreckungswirkung gesehen werden, da der Verzicht auf Freiheit eine Senkung des Zufriedenheitsniveaus und einen Reputationsverlust zur Folge haben wird. Geht man generell

von einer abschreckenden Wirkung aus, könnte diese möglicherweise auch durch eine Geldstrafe erzielt werden, da insbesondere vermögende Straftäter dem finanziellen Wohlstand einen hohen Wert beimessen. Der große Vorteil einer Geldstrafe kann zudem darin gesehen werden, dass aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive eine Transferzahlung fließt, die einen Nutzen zur Folge hat, während im Rahmen einer Haftstrafe steuerfinanzierte Ressourcen abfließen. Während Becker (1968) generell für Geldstrafen plädiert, wird in diesem Beitrag eine differenzierte Betrachtung zwischen Wirtschafts- und Steuerkriminalität, die insb. materielle Güter betrifft, und anderen Taten, die das Personenwohl beeinträchtigen, vorgenommen. Insbesondere weil es keines besonderen physischen Schutzes der Bevölkerung vor Steuer- und Wirtschaftskriminellen bedarf – dies ist bei Gewaltverbrechern sicherlich anders zu beurteilen –, bietet sich unter Kosten-Nutzen-Aspekten die Geldstrafe als Bestrafung an.

Künftige Forschung in diesem Bereich sollte sich der Frage annehmen, welches Strafmaß bei einer Geldstrafe als effizient im ökonomischen Sinne gelten kann. Hierbei ist es sicherlich sinnvoll von relativen Größen auszugehen, die sich an der individuellen Vermögenssituation des Straftäters orientieren. Auch im Rahmen derartiger Überlegungen sollte die Verzahnung zwischen ökonomischer Glücksforschung und (strafrechts-)ökonomischen Analyse weiter vorangetrieben werden.

## Literaturverzeichnis

- Allingham, M. G., & Sandmo, A. (1972). Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis. *Journal of Public Economics* 1, 232–238.
- Alm, J., McClelland, G. H., Schulze, W. D. (1992). Why do people pay taxes? *Journal of Public Economics* 48, 21–38.
- Antony, J., & Entorf, H. (2002). Zur Gültigkeit der Abschreckung im Sinne der ökonomischen Theorie der Kriminalität. *Darmstadt Discussion Papers in Economics* 116.
- Armenat, C., & Kretschmann, S. (2018). Die Ausweitung des Maßregelrechts – Ein probates Mittel zur Verhinderung terroristischer Straftaten? *Recht und Politik* 54, 22–35.
- Becker, G. S. (1968). Crime and Punishment: An Economic Approach. *Journal of Political Economy* 76, 169–217.
- Becker, G. S., & Becker G. N. (1997). *The Economics of Life. From baseball to affirmative action to immigration, how real-world issues affect our everyday life.* New York: McGraw-Hill.
- Bentham, J. (1931). *Theory of Legislation.* New York: Harcourt, Brace and Co.
- Blumstein, A., & Wallman, J. (2000). *The Crime Drop in America.* Cambridge: University Press.
- Bock, D. (2018). *Strafrecht Allgemeiner Teil.* Berlin: Springer.
- Böhm, M. (2007). Opferschutz und Strafvollzug: Neue Wege zum Schutz vor gefährlichen Gewalt und Sexualstraftätern. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 40, 41–72.
- Bussmann, K.-D. (2004). Kriminalitätsprävention durch Business Ethics. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 5, 35–50.
- Cherry, T. L., & List, J. A. (2002). Aggregation bias in the economic model of crime. *Economics Letters* 75, 81–86.
- Curti, H. (1999). *Abschreckung durch Strafe – Eine ökonomische Analyse der Kriminalität.* Wiesbaden: Gabler.
- Emrich, E. und Pierdzioch, C. (2015). Theoretische Rahmung: in Emrich, E., Pierdzioch, C., Pitsch, W. (Hrsg.). *Falsches Spiel im Sport. Analysen zu Wettbewerbsverzerrungen,* Saarbrücken: Universaar, 15–44.
- Entorf, H. (1996). Kriminalität und Ökonomie: Übersicht und neue Evidenz. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 116, 417–450.
- Entorf, H., & Meyer, S. (2004). Kosten und Nutzen des Strafvollzuges: Grundlagen im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik. *Darmstadt Discussion Papers in Economics* 129.
- Entorf, H., & Spengler, S. (2000). Socioeconomic and demographic factors of crime in Germany. *International Review of Law and Economics* 20, 75–106.
- Feld, L. P., & Frey, B. S. (2002). Trust breeds trust: How taxpayers are treated. *Economics of Governance* 3, 87–99.
- Feld, L. P., & Frey, B. S. (2003). Deterrence and Tax Morale: How Tax Administration and Taxpayers Interact. *OECD Papers* 3(10).

- Feld, L. P., Frey, B. S., Torgler, B. S. (2006). Rewarding Honest Taxpayers. In H. Elffers, P. Verboon und W. Huisman (Hrsg.), *Managing and maintaining compliance* (45-61). Den Haag: BJu Legal Publishers.
- Follert, F. (2018a). Kriminalität und Strafrecht aus ökonomischer Sicht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 130, 420–437.
- Follert, F. (2018b). Die Bürger-Politiker-Beziehung im Lichte der Neuen Politischen Ökonomie: Ein Diskussionsbeitrag. *der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 11, 233–252.
- Frey, B. S. (2003). Deterrence and tax morale in the European Union. *European Review* 11, 385–406.
- Frey, B. S. (2004a). Plädoyer für eine positive Ökonomik. In C.A. Schaltegger & S.C. Schaltegger (Hrsg.), *Perspektiven der Wirtschaftspolitik: Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. René L. Frey (759-766)*. Zürich: vdf.
- Frey, B. S. (2004b). Politische Partizipation und Steuermoral. In K. Bizer, A. Falk, J. Lange (Hrsg.), *Am Staat vorbei: Transparenz, Fairness und Partizipation kontra Steuerhinterziehung* (47-58). Berlin: Duncker & Humblot.
- Frey, B. S. (2018). *Economics of Happiness*. Cham: Springer Nature.
- Frey, B. S., & Frey Marti, C. (2010). Glück – Die Sicht der Ökonomie. *Wirtschaftsdienst* 90, 458–463.
- Frey, B. S., & Opp, K.-D. (1979). Anomie, Nutzen und Kosten: Eine Konfrontation der Anomietheorie mit ökonomischen Hypothesen. *Soziale Welt – Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis* 30, 275-294.
- Frey, B. S., & Serna, A. (1991). Recht und Wirtschaft: Bemerkungen zu einem interdisziplinären Forschungsprogramm. *Staatswissenschaft und Staatspraxis* 2, 534-547.
- Frey, B. S., & Stutzer, A. (1999). Measuring Preferences by Subjective Well-Being. *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 155, 755–778.
- Frey, B. S., & Stutzer, A. (2009). Ökonomische Analyse des Glücks: Inspirationen und Herausforderungen. *Die Unternehmung* 3, 263–282.
- Frey, B. S., & Torgler, B. (2007). Tax morale and conditional cooperation. *Journal of Comparative Economics* 35, 136–159.
- Frey, B. S., & Ulbrich, C. (2018). Zur Bedeutung der empirischen Lebenszufriedenheitsforschung für die Rechtswissenschaft. *Archiv für civilistische Praxis* 2018, 32–66.
- Graetz, M. J., & Wilde, L. L. (1985). The Economic of Tax Compliance: Fact and Fantasy. *National Tax Journal* 38, 355–363.
- Jackson, T. (1964). Is Punishment Necessary? *The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 55, 332–337.
- Jost, P.-J. (1998). *Effektivität von Recht aus ökonomischer Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kahnemann, D., & Krueger, A. B. (2006). Developments in the measurement of subjective well-being. *Journal of Economic Perspectives* 20, 3-24.
- Kirchgässner, G. (2013). *Homo Oeconomicus*. Tübingen: Mohr Siebeck.



- Kirchgässner, G., & Pommerehne, W. W. (1988). Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens: Implikationen für die Beurteilung staatlichen Handelns. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 71, 230–250.
- Kirstein, R., & Schmidtchen, D. (2003). *Ökonomische Analyse des Rechts*. CSLE Discussion Paper 2003-04.
- Kleszczewski, D. (2017). *Strafrecht: Allgemeiner Teil, das examensrelevante Grundwissen*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Kury, H., & Scherr, A. (2013). Kritik des Strafgedankens – abschließende Thesen. *Soziale Probleme* 24, 164–173.
- Leff, N. (1964). Economic Development Through Bureaucratic Corruption. *American Behavioral Scientist* 8, 8–14.
- Levitt, S. D. (1998). Why do increased arrest rates appear to reduce crime: Deterrence, incapacitation, or measurement error? *Economic Inquiry* 36, 353–372.
- Meyer, S. (2003). Die Tageshaftkosten der deutschen Strafvollzugsanstalten: Ein Überblick. *Darmstadt Discussion Papers in Economics* 121.
- Middelhoff, T. (2017). *A115 – Der Sturz*. München: Langen/Müller.
- Murray, J., & Farrington, D. P. (2008). The Effects of Parental Imprisonment on Children. *Crime and Justice* 37, 133–206.
- Myers, S. L. (1983). Estimating the economic model of crime: Employment versus punishment effects. *The Quarterly Journal of Economics* 98, 157–166.
- Pitsch, W., Frenger, M., Emrich, E. (2011). The impact of anti-doping legislation in Europe – outlines for the development of model-based hypotheses. In E. Emrich & W. Pitsch (Hrsg.), *Sport and doping. The Analysis of an Antagonistic Symbiosis* (71-100), Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Posner, R. (1985). An Economic Theory of the Criminal Law. *Columbia Law Review* 85, 1193–1231.
- Posner, R. (2014). *Economic Analysis of Law*. New York: Wolters Kluwer.
- Schäfer, H.-B., & Ott, C. (2012). *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*. Berlin/Heidelberg: Springer Gabler.
- Schmidtchen, D. (2000). *Homo oeconomicus und das Recht*. CSLE Discussion Paper 2000-03.
- Statistisches Bundesamt (2017). *Rechtspflege: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3*. Fachserie 10 Reihe 4.1.
- Stohler, J. (1967). Zur Methode und Technik der Cost-Benefit-Analyse. *Kyklos* 20, 218–245.